

Informationen für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei der Asylbewerberbetreuung im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

1. Wohnen, Unterkünfte, Rundfunkbeitrag	Seite 02
2. Soziale Betreuung	Seite 05
3. Aufenthalt	Seite 05
4. Monatliche Leistungen	Seite 08
5. Arztbesuche, Krankenbehandlungen, Impfungen ...	Seite 08
6. Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungen, Ausbildungen	Seite 09
7. Kindergarten- und Schulbesuch	Seite 11
8. Sprachkurse	Seite 11
9. Versicherungen, Kontoeröffnung	Seite 11
10. Liste der Ansprechpartner	Seite 12
11. Ihre Notizen	Seite 13

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden in der Regel die männliche Form der Formulierung gewählt. Gemeint sind Angehörige beider Geschlechter.

Vorwort:

Für die Unterbringung von Asylbewerbern sind die Bundesländer zuständig, welche nach dem Königsteiner Schlüssel ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen aufzunehmen haben. Der Freistaat Bayern betreibt zur Zeit drei Aufnahmeeinrichtungen (in München, Deggendorf und Zirndorf). Die Eröffnung weiterer Aufnahmeeinrichtungen in Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Schweinfurth ist geplant. Anschließend erfolgt die Unterbringung grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften, welche nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes (AufnG) und der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) von der jeweiligen Bezirksregierung betrieben werden. Im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen betreibt die Regierung von Oberbayern. Hiervon zu unterscheiden ist die dezentrale Unterbringung. Diese tritt ein, sofern die Regierung aus Kapazitätsgründen eine Unterbringung allein in Aufnahmeeinrichtungen und

Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr durchführen kann. Es obliegt dann den Landratsämtern als Staatsbehörden sowie den kreisfreien Städten, für die von der Regierung zugewiesenen Asylbewerber geeignete Unterkünfte zu finden. Bei der Betreuung und Unterstützung der im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen untergebrachten Asylbewerber können die hauptamtlichen Kräfte auf die Mithilfe von vielen ehrenamtlichen Helfern nicht verzichten. Für Ihr Engagement deshalb vielen herzlichen Dank. Um Ihnen Ihre ehrenamtliche Tätigkeit etwas zu erleichtern, soll Ihnen mit diesem Informationsheft ein Überblick über verschiedene Themen im Zusammenhang mit Asylbewerbern gegeben werden. Gleichzeitig werden Sie bei jedem der behandelten Themen über die zuständigen Ansprechpartner informiert, welche Ihnen weitere Auskünfte erteilen können.

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Sozialwesen / Asyl

Professor-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0

Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612

E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

1.2 Einrichtung

Die Unterkunft wird den Asylbewerbern als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung gestellt. Die Unterkünfte werden vom Landratsamt entsprechend der von der Regierung von Oberbayern vorgegebenen Leitlinien mit einer Grundausstattung versehen. Die Ausstattung ist Eigentum des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen und muss im Falle eines Aus-zugs aus der Unterkunft oder Umzugs in eine andere Unterkunft in der bisherigen Unterkunft belassen werden. Sofern Teile der Möblierung nicht mehr benötigt werden, da die Wohnung z.B. mit eigenen Möbeln ausgestattet wird, müssen die Einrichtungsgegenstände dem Landratsamt zurückzugeben werden. Bitte kontaktieren Sie hierzu vorab die Unterkunftsverwaltung. Für jede Person wird neben einer geeigneten Schlafgelegenheit und sanitären Einrichtungen als Grundausstattung ein Tischteil mit Sitzgelegenheit, ein abschließbarer Schrank, eine Kochgelegenheit und angemessenes Kühlvolumen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält jede Person eine Grundausstattung an Geschirr, Besteck, Töpfen, Pfannen, Bettwäsche und Handtüchern. Über die Grundausstattung hinausgehende Einrichtungs- oder Bedarfsgegenstände (z.B. Sofas, Mikrowellen, PCs, usw.) können lediglich zur Verfügung gestellt werden, wenn diese aus Spenden vorhanden sind. Sofern Möbelspenden direkt an Personen beabsichtigt sind, sollte vorab geprüft werden, ob die den betreffenden Personen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für diese Möblierung aus-reichend und geeignet sind. Dafür werden Sie gebeten sich vor-ab mit der Unterkunftsverwaltung in Verbindung zu setzen. Von unpassenden Möbelspenden bittet das Landratsamt aus Sicherheitsgründen abzusehen. Zudem können dadurch erhebliche Entsorgungskosten entstehen, welche dem Spendenempfänger oder dem Vorbesitzer in Rechnung gestellt werden müssen.

1.3 Schäden, Schadensbehebung

Sofern in den Unterkünften Schäden jeglicher Art entstanden sind oder festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Unterkunftsverwaltung angezeigt werden. Die unverzügliche Schadensanzeige ist u.a. auch erforderlich um Folgeschäden vorzubeugen. Die Unterkunftsverwaltung bemüht sich um eine schnelle Reparatur und Schadensbehebung. Wie auch bei Privatpersonen kann jedoch nicht jeder Schaden immer sofort und unmittelbar behoben werden. Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch die Bewohner sind zur Vermeidung von Schäden nicht gestattet. Auch sind alle Um-gestaltungen oder Installationen in den Unterkünften vorher mit der Unterkunftsverwaltung abzusprechen.

1.4 Sicherheit

In allen Unterkünften besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Auch ist offenes Feuer oder das Grillen in den Unterkünften nicht erlaubt. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder, Feuerlöscher, Fluchtwegbeleuchtungen) sind von den Bewohnern einsatzbereit zu halten. Fluchtwege müssen immer freigehalten werden. Zum Schutz der Bewohner sollen keine Sammlungen von Elektrogeräten (vor allem E-Herde, Mikrowellen und Röhrenfernseher) durchgeführt werden, da diese nicht betriebssicher sein und deshalb eine erhebliche Unfall- und Brandgefahr darstellen können. Auch dürfen in allen Gemeinschaftsräumen (auch Flure, Treppenhäuser, Kellerräume) von einzelnen Bewohnern keinerlei Gegenstände gelagert werden. Garten- und Arbeitsgeräte (z.B. Rasenmäher, Sensen, Bohrmaschinen, usw.) dürfen von den Bewohnern nur genutzt werden, wenn Sie in deren Bedienung zuvor vom Hausmeister der Unterkünfte eingewiesen wurden.

1.5 Hausordnung, Reinigung, Winterdienst

Am Tag des Einzugs in die Unterkunft werden die Asylbewerber durch das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, in die Hausordnung der jeweiligen Unterkunft eingewiesen und erhalten ggfs. ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Zusätzlich sind die Hinweisschilder oder -bilder in den Unterkünften zu beachten. Die Hausordnung sowie die Hinweisschilder sind für alle Bewohner verbindlich. Für die Reinigung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung ist jeder einzelne Asylbewerber selbst verantwortlich. Reinigungsmittel müssen von den Bewohnern selbst beschafft werden. Dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Reinigungsdienstes im Wechsel mit anderen Hausbewohnern (sog. Kehrwoche). Sofern in größeren Unterkünften ein Reinigungsdienst für Gemeinschaftsflächen erforderlich ist, wird ein Reinigungsplan erstellt oder die Arbeiten auf einzelne Bewohner übertragen. Hier-für wird eine Grundausstattung von Reinigungsmitteln in der Unterkunft zur Verfügung gestellt. Die Gartenarbeiten rund um die Unterkünfte werden vom Hausmeister erledigt. Sofern einzelne Bewohner die Aufgaben übernehmen, muss dies mit dem Hausmeister abgestimmt werden. Die Personen werden dann in die Aufgaben und Arbeitsgeräte eingewiesen. Der Winterdienst ist grundsätzlich Aufgabe der Unterkunftsverwaltung. Sie kann diese Tätigkeiten auf die Bewohner übertragen. Die vorgenannten Tätigkeiten können von den Bewohnern im Rahmen einer Arbeitsmöglichkeit (vgl. Nr. 6.1) übernommen werden.

1.6 Rundfunkbeitrag

Nach den Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) sind auch Asylbewerber für ihre Wohnung beitrags-pflichtig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Einzug in die neue Asylbewerberunterkunft. Asylbewerber können sich jedoch

von der Beitragspflicht befreien lassen, solange sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Die Befreiungsanträge werden von den Sachbearbeitern für das AsylbLG an ARD, ZDF und Deutschlandradio weiter geleitet. Die Asylbewerber erhalten in der Regel nach einigen Wochen den Befreiungsbescheid per Post. Es wird empfohlen, den Befreiungsbescheid dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen vorzulegen. Die Befreiung erfolgt für die Person und ist nicht an die Wohnung gebunden.

1.7 private Wohnsitznahme

Von der Verpflichtung in einer Asylunterkunft zu wohnen, kann auf Antrag abgesehen werden, wenn der Asylbewerber keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr benötigt (z.B. Lebensunterhaltssicherung durch eigenes Einkommen oder durch Ehegatten). Die Genehmigung wird unter der Bedingung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung erteilt. Entfallen die Voraussetzungen nachträglich (z.B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) und es werden wieder Leistungen nach dem AsylbLG beansprucht, muss die Person wieder in eine Asylunterkunft ziehen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

Kopie der Asylbewerbergestattung oder Duldung (bei Duldungsinhabern ist es zusätzlich erforderlich, dass sie eine Kopie ihres Nationalpasses oder zumindest eine Bestätigung der Botschaft oder des Generalkonsulats, dass die Ausstellung eines Passes beantragt wurde, vorlegen)

Kopie des Arbeitsvertrags

Kopien der Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate

Angaben zur Wohnung (Anschrift, Vermieter, Miet- oder Untermietverhältnis, Größe, Kosten, Nebenkosten)

- wenn die private Wohnung innerhalb des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen liegt, ist der Antrag zu stellen bei:

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Sozialwesen / Asyl

Professor-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0

Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612

E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

- wenn die private Wohnung außerhalb des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen liegt, ist der Antrag zu stellen bei:

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 14.1

Maximilianstr. 39

80538 München

Telefon: 089 2176-3259

Telefon: 089 2176-3278

eMail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

2. Soziale Betreuung

Für die Betreuung der im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen dezentral untergebrachten Asylbewerber hat das Landratsamt den Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“ gewinnen können.

Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“

Landsberger Str. 402

81241 München

Telefon: 089 18917980

eMail: info@hvmzm.de

Internet: www.hvmzm.de

2.1. Ankunft der neuen Asylbewerber

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der sogenannte Umverteilungsbescheid dem Asylsuchenden ausgehändigt. In der Regel reisen Asylbewerber eigenständig ein. Die Adresse vom Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen ist auf dem Bescheid ersichtlich.

Der Ablauf am Einreisetag ist wie folgt:

Ausländeramt:

Die Adresse in der Aufenthaltsgestattung wird geändert

Anmeldung an das Einwohnermeldeamt erfolgt über Ausländeramt

Sozialamt:

Taschengeld für den aktuellen Monat wird in bar ausgezahlt

Die weitere monatliche Auszahlung erfolgt dann regelmäßig zu festgelegten monatlichen Auszahlungsterminen. Bescheinigung, die den Versicherungsschutz bei Notfall- oder Schmerzbehandlungen für die behandelnden Ärzte zusichert wird ausgehändigt.

Damit kann ein Arzt aufgesucht werden. Der Krankenbehandlungsschein wird für den konkreten Termin ausgestellt. Soll ein Facharzt aufgesucht werden, muss der Allgemeinarzt die Notwendigkeit bestätigen. Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Auf dem Rezept muss „gebührenfrei“ angekreuzt sein!

3. Aufenthalt

3.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner:

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Sozialwesen / Asyl
Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0
Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612
E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

3.2 Laufendes Asylverfahren

Informationen über das Asylverfahren erhalten Sie in der Broschüre „Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches Sie auf der Internetseite www.bamf.de herunterladen können. Über den Asylantrag entscheidet ausschließlich das BAMF bzw. im Falle einer Klageerhebung die Verwaltungsgerichte. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des BAMF und der Gerichte gebunden. Die Asylbewerber erhalten bei Asylantragstellung vom BAMF eine Aufenthaltsgestattung mit einer Geltungsdauer von i.d.R. drei Monaten ausgestellt. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens wird die Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde um jeweils sechs Monate verlängert. Die Aufenthaltsgestattung erlischt jedoch - unabhängig von der Geltungsdauer - u.a. mit Vollziehbarkeit einer erlassenen Ausreiseaufforderung/ Abschiebungsanordnung oder wenn die Entscheidung des BAMF unanfechtbar geworden ist. Die Asylbewerber erhalten von der Ausländerbehörde etwa einen Monat vor Ablauf der Gestattung eine schriftliche, in Deutsch und Englisch gefasste Terminmitteilung zur Verlängerung ihrer Gestattung. Der Aufenthalt mit der Aufenthaltsgestattung ist in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der Ausländerbehörde (Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen) beschränkt. Das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs ist für den Regierungsbezirk Oberbayern ohne gesonderte Genehmigung möglich, sofern dies so in der Aufenthaltsgestattung vermerkt ist. Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet hat (§ 59a Abs. 1 AsylVfG).

3.3 negative Entscheidung des BAMF

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ablehnt und eine Ausreiseaufforderung erlässt, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen, sofern eine Ausreise nicht freiwillig erfolgt. Bis dahin sind die Personen zur Ausreise verpflichtet und werden geduldet. Die Gültigkeitsdauer der Duldung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die räumlichen Beschränkungen werden in der Regel aus der Aufenthaltsgestattung übernommen. Beratung und Hilfe bei der Rückkehrvorbereitung bietet das Büro für Rückkehrhilfen im Sozialreferat München. Die Angebote stehen allen Flüchtlingen, Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen offen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus:

individuelle Beratung

Vermittlung von Behördenangelegenheiten

Organisation der Ausreise (z.B. Reisedokumente, Flug, Bus)

finanzielle Rückkehrhilfen (z.B. Kostenübernahme für Medikamente, Starthilfe, Existenzgründungszuschuss)

spezielle Hilfen in besonderen Lebenslagen (z.B. bei Krankheit und Behinderung, für Alleinerziehende und für unbegleitete Jugendliche)
Vermittlung in Projekte im Heimatland und Weiterbetreuung nach der Ausreise, falls erforderlich

Ansprechpartner:
Landeshauptstadt München - Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration - Büro für Rückkehrhilfen
Coming Home
Franziskanerstraße 8
81669 München
Telefon: 089 233-40619
eMail: reintegration@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/reintegration

3.4 positive Entscheidung des BAMF

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylbewerber als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkennt oder sonstige Abschiebungshindernisse fest-stellt, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. Für die Beantragung ist die persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung in der Ausländer-behörde erforderlich, da auf dem eAT Fingerabdrücke gespeichert werden, die nur vor Ort aufgenommen werden können.

Ansprechpartner:
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Sozialwesen / Asyl
Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0
Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612
E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

Es empfiehlt sich, umgehend nach Erhalt des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende zu stellen, da mit Ablauf des Monats der rechtskräftigen Entscheidung des BAMF der Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet. Bei festgestellten sonstigen Abschiebungshindernissen endet der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erst mit Erhalt der Aufenthaltserlaubnis.
Die Beantragung der Grundsicherung hat persönlich zu erfolgen, beim

Jobcenter
Bad Tölz - Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 14
83646 Bad Tölz

Bitte beachten Sie, dass das Jobcenter Leistungen nur unbar ausbezahlt, d.h. die Antragsteller müssen über ein Bankkonto verfügen. Sofern ein Bankkonto bisher

nicht eröffnet wurde, sollte dies noch mit der Aufenthaltsgestattung getan werden (siehe hierzu auch Nr. 9.3, Seite 34). Die nunmehr aufenthaltsberechtigten Ausländer sind zum Auszug aus der Asylunterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden kann. Sie werden deshalb mit einem Schreiben der Unterkunftsverwaltung oder der Regierung von Oberbayern zum Auszug aus der Asylunterkunft aufgefordert und sind verpflichtet sich auf dem Wohnungsmarkt eine geeignete Unterkunft zu suchen. Ein Verbleib in der Asylbewerberunterkunft kann nur noch kurzzeitig erfolgen. Hierfür ist eine Vereinbarung mit der Unterkunftsverwaltung zu treffen. Die Höhe der Leistungen zur Anmietung einer Wohnung erfragen Sie bitte beim zuständigen Leistungssachbearbeiter des Jobcenters.

4. Monatliche Leistungen

Asylbewerber erhalten während des laufenden Asylverfahrens oder nach negativer Entscheidung des BAMF über den Asylantrag, solange sie im Besitz einer Duldung sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen bestehen aus Sach- und Geldleistungen. Die Leistungshöhe entspricht weitgehend dem sogenannten Arbeitslosengeld-II. Da die finanziellen Hilfen aus rechtlichen Gründen persönlich auszuhändigen sind (§ 3 Abs. 6 AsylbLG), können die Gelder nicht auf Bankkonten überwiesen werden.* Die Auszahlungstermine werden den Asylbewerbern monatlich bekannt gegeben.

4.1 Ansprechpartner:

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Sozialwesen / Asyl

Professor-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0

Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612

E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

4.2 Sachleistungen:

Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, usw.) sowie die Grundausstattung mit Möbeln und Gebrauchsgütern des Haushalts (Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Handtücher, Bettwäsche) wird Asylbewerbern als Sachleistung zu Verfügung gestellt.

4.3 Geldleistungen:

Die monatlichen Geldleistungen setzen sich aus dem Taschengeld als soziokulturelles Existenzminimum, etwa für die notwendigen Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, Porto und Schreibmittel und der Hilfe zum Lebensunterhalt, z.B. für Lebensmittel, Bekleidung, und zur Gesundheits- und Körperpflege zusammen. Die Höhe der Leistung ist u.a. vom Alter des Asylbewerbers abhängig und wird für jede Person bzw. jede Familie individuell berechnet.

4.4 Mehrbedarfe:

Im Einzelfall können auf Antrag zusätzliche Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

5. Arztbesuche, Krankenbehandlungen, Impfungen

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände wird Asylbewerbern die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung gewährt. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen ein. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Amtlich empfohlene Schutzimpfungen werden vom Leistungsspektrum erfasst. Ebenso die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9. Kein Leistungsanspruch besteht hingegen auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlichen kurzen Dauer des Aufenthalts nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus. Asylbewerber erhalten keine Krankenversicherungskarte sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Die Ausgabe der Behandlungsscheine erfolgt vom Landratsamt. Die Asylbewerber erhalten bei Erstantragstellung (nach Zuzug in den Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen) eine Bescheinigung, die den Versicherungsschutz bei Notfall- oder Schmerzbehandlungen für die behandelnden Ärzte zusichert. Die Arztpraxis kann den Behandlungsschein telefonisch beim Landratsamt, anfordern. Bei geplanten Arztbesuchen nach Terminvereinbarung empfiehlt es sich jedoch den Behandlungsschein vorab ausstellen zu lassen und bei der Wahrnehmung des Behandlungstermins in der Arztpraxis vorzulegen. Für medizinische Kosten, welche nicht mit dem Krankenbehandlungsschein abgerechnet werden können, muss ein Antrag auf Kostenübernahme beim Landratsamt, gestellt werden. Diesem sind ein ärztliches Attest, ein Kostenvoranschlag und eine Bestätigung, dass die Behandlung den Voraussetzungen des § 4 AsylbLG (akute Erkrankungen und Schmerzzustände, zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, medizinische gebotenen Vorsorgeuntersuchungen bei Risikogruppen) entspricht, beizulegen. Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass am Wochenende und in der Nachtzeit - natürlich je nach Schwere der Erkrankung - nicht immer gleich ein Notruf abgesetzt werden oder eine Fahrt ins Krankenhaus erforderlich sein muss. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen auf Grund der freien Arztwahl keine Empfehlungen von Ärzten, insbesondere mit Fremdsprachenkenntnissen geben können. Es steht Ihnen jedoch frei die Arztpraxen in der Nähe der Asylbewerberunterkünfte zu kontaktieren und die evtl. vorhandenen Sprachkenntnisse zu erfragen. Sie können dann Ihre Broschüre mit Ihren gewonnenen Kenntnissen individuell ergänzen. Hierfür steht Ihnen unter 11. (ab Seite 40) Platz zur Verfügung.

Ansprechpartner:
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Sozialwesen / Asyl

Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0
Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612
E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

6. Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungen, Ausbildungen

Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die (unselbständige) Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung oder Praktika. In den ersten drei Monaten ab Asylantragstellung ist es Asylbewerbern nicht gestattet eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

6.1 Arbeitsgelegenheiten

Vor Ablauf der Drei-Monatsfrist (aber auch darüber hinaus) können Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG wahrnehmen. Die Arbeitsgelegenheiten können nur bei öffentlichen bzw. kirchlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Vereinen bzw. Institutionen wahrgenommen werden. Es muss sich um Arbeiten handeln, die hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt sonst nicht verrichtet worden wären und die 20 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Für die geleistete Arbeit wird vom Landratsamt eine Aufwandsentschädigung von 1,05 EUR pro Stunde ausgezahlt, ohne dass Arbeitsverhältnisse begründet werden. Die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit hat keine Auswirkung auf Fragestellungen der Kranken- und Renten-versicherung. Vor Aufnahme der Arbeitsgelegenheit muss die Zustimmung des Landratsamts Bad Tölz - Wolfratshausen eingeholt werden.

Ansprechpartner:
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Sozialwesen / Asyl
Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0
Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612
E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

6.2 Beschäftigungen, Ausbildungen

Nach der drei-monatigen Wartefrist kann abweichend von § 4 Abs. 3 des AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung, Ausbildung oder von Praktika erlaubt werden. Für die Erlaubnis der Ausübung einer Beschäftigung oder von Praktika ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese wird von der Ausländerbehörde eingeholt. Hierfür muss das vom potentiellen Arbeitgeber vollständig ausgefüllte Formblatt „Ausländerbeschäftigung“ zusammen mit einem Entwurf des beabsichtigten Arbeitsvertrages vorgelegt werden. Unbezahlte Praktika sind i.d.R. nicht genehmigungsfähig. Die Aufnahme einer Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Berufsausbildung darf jedoch nur aufgenommen werden, wenn die Ausländerbehörde dies in der

Aufenthaltsgestattung erlaubt hat. Hierfür muss der Ausländerbehörde der abgeschlossene Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Ansprechpartner:
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Sozialwesen / Asyl
Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0
Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612
E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

Die Ausübung einer Beschäftigung, Ausbildung oder von Praktika muss dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen (Ansprechpartner siehe unter Nr. 6.1), unverzüglich nach Vertragsabschluss und Genehmigung durch die Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Die Lohn- bzw. Gehaltsnachweise müssen monatlich vorgelegt werden. Das monatliche Arbeitseinkommen des Asylbewerbers und dessen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen. Dem Asylbewerber wird jedoch ein Freibetrag eingeräumt, welcher 25% des Einkommens beträgt. Die 25% des Einkommens dürfen jedoch maximal 50% des Bedarfs zur Deckung des Lebensunterhalts gemäß den Leistungen des AsylbLG betragen. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können nicht erstattet werden.

7. Kindergarten- und Schulbesuch

Die Kinder von Asylbewerbern haben nach sechsmonatigem Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf einen (Teilzeit) Kindergartenplatz (ca. 5 -6 Stunden pro Kindertag). Finanziert werden dieser im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags auf Antrag. Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) können vom Kreisjugendamt gewährt werden. Das Jugendamt ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

7.1 Schulpflichtige Kinder

Kinder von Asylbewerbern unterliegen auch der Schulpflicht. Diese beginnt nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland zu greifen. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schule des jeweiligen Wohnortes.

Ansprechpartner:
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Sozialwesen / Asyl
Professor-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0
Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612
E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

8. Sprachkurse, Integrationskurse

Der Freistaat Bayern übernimmt seit Juli 2013 Kosten von Deutschkursen für Asylbewerber.

9. Versicherungen, Kontoeröffnung

9.1 Versicherungsschutz der Asylbewerber

Asylbewerber sind nicht haftpflicht- bzw. unfallversichert, sofern sie nicht eine private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung abgeschlossen haben.

9.2 Versicherungsschutz während Ihrem ehrenamtlichen Einsatz

Die bayerische Staatsregierung hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammel-Haftpflicht- und eine Sammelunfallversicherung für ehrenamtlich / freiwillig Tätige abgeschlossen. Zum Umfang dieses Versicherungsschutzes wird auf die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung verwiesen. (www.ehrenamtsversicherung.bayern.de)

9.3 Eröffnung eines Bankkontos

Die Entscheidung über die Eröffnung eines Bankkontos obliegt allein den Bank- und Kreditinstituten. Laut § 4 des Geldwäschegesetzes ist für eine Kontoeröffnung die Vorlage eines nach inländischen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass-/Ausweisersatzes mit Lichtbild erforderlich. Um unnötige Kontogebühren zu vermeiden, wird den Asylbewerbern empfohlen ein Bankkonto nur für tatsächliche regelmäßige Zahlungen (z.B. monatliche Zahlungsverpflichtungen) oder für den Gehaltsempfang bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Sofern ein Asylbewerber über ein Bankkonto verfügt, hat er während der Dauer seines Leistungsbezugs nach dem AsylbLG dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen regelmäßig seine Kontoauszüge vorzulegen. Asylbewerbern, die eine positive Entscheidung des BAMF erhalten haben, wird empfohlen ein Bankkonto zu eröffnen, bevor sie ihre Aufenthaltsgestattung mit Lichtbild beim Ausländeramt abgeben, um nahtlos die Leistungen vom Job Center erhalten zu können.

10. Liste der Ansprechpartner:

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Sozialwesen / Asyl

Professor-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Telefon +49 (0) 80 41 / 505 - 0

Telefax +49 (0) 80 41 / 505 - 612

E-Mail: asyl.sozialamt@lra-toelz.de

Jobcenter

Bad Tölz - Wolfratshausen

Prof.-Max-Lange-Platz 14
83646 Bad Tölz

Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“

Landsberger Str. 402
81241 München
Telefon: 089 18917980
eMail: info@hvmzm.de
Internet: www.hvmzm.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle München
Boschetsrieder Str. 41
81379 München
Telefon: 089 62029-0
eMail: m2posteingang@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.bund.de

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 14.1
Maximilianstr. 39
80538 München
Telefon: 089 2176-3259
Telefon: 089 2176-3278
eMail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

Landeshauptstadt München - Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration - Büro für Rückkehrhilfen
Coming Home
Franziskanerstraße 8
81669 München
Telefon: 089 233-40619
eMail: reintegration@muenchen.de
Internet: www.muenchen.de/reintegration

11. Ihre Notizen

Die nachfolgenden Seiten sollen Ihnen die Möglichkeit bieten weitere Kontakte oder wichtige Informationen festzuhalten:
